

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 21.12.2017

Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 21.12.2017 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 251 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 491 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 442 v.H. |

§ 2

Diese Hebesatzsatzung der Gemeinde Schlangen tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 30. März 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlengen, den 21.12.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr